

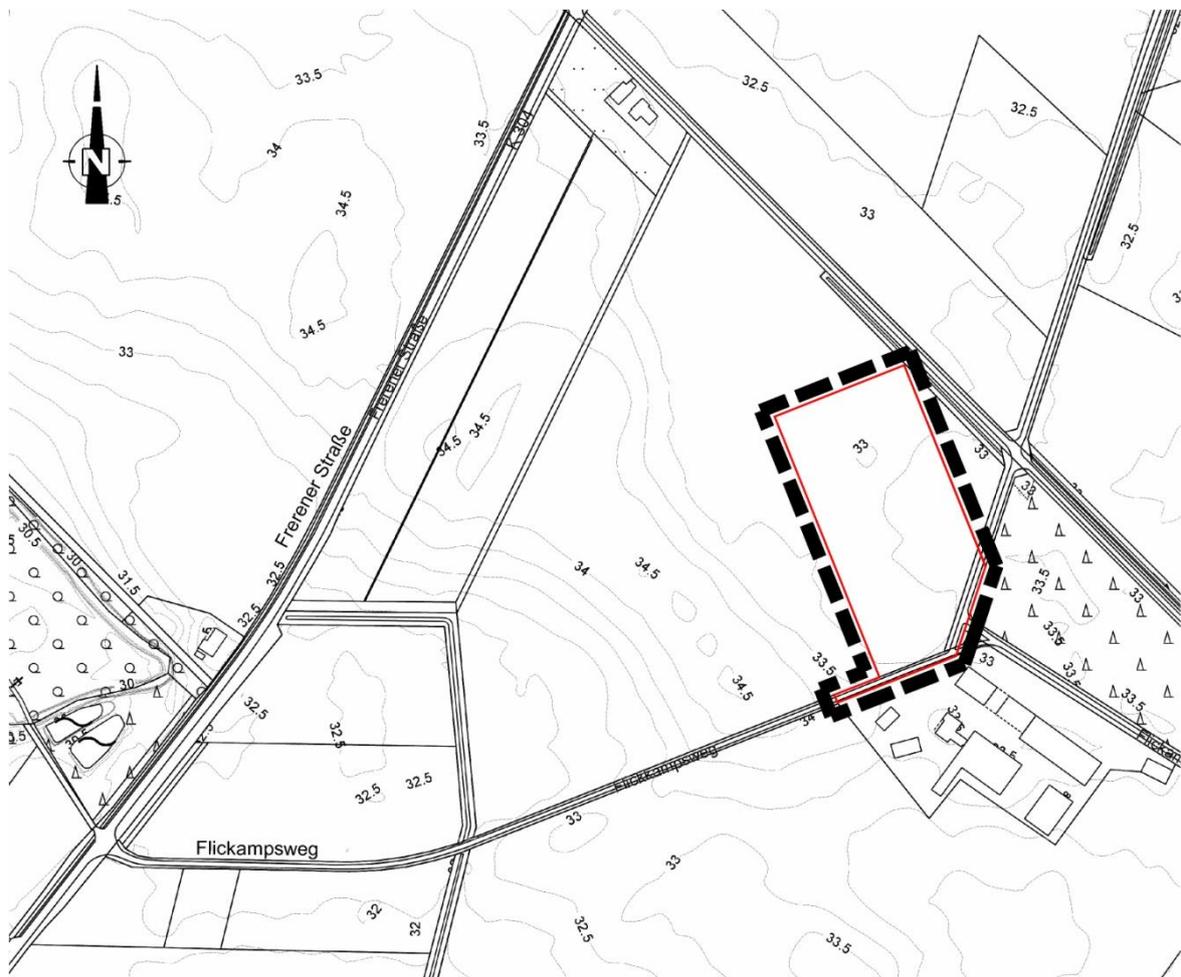
---

**ZUSAMMENFASSENDE ERKLÄRUNG  
GEMÄß § 10A ABS. 1 BAUGB**

zum

**VORHABENBEZOGENEN BEBAUUNGSPLAN NR. 25  
„TIERHALTUNG SURMANN“**

**GEMEINDE BEESTEN  
Samtgemeinde Freren  
Landkreis Emsland**



## **BESCHREIBUNG DES VORHABENS**

In der Gemeinde Beesten wird die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 25 „Tierhaltung Surmann“ notwendig, um auf die aktuellen wirtschaftlichen und städtebaulichen Entwicklungen zu reagieren.

Der Bebauungsplan wird gemäß § 12 BauGB als vorhabenbezogener Bebauungsplan aufgestellt. Bestandteil des vorhabenbezogenen Bebauungsplans ist gemäß § 12 Abs. 3 Satz 1 BauGB außerdem der Vorhaben- und Erschließungsplan, in dem das Vorhaben detailliert beschrieben ist und der folgende Unterlagen umfasst:

- Blatt 1 Werklageplan Hähnchenmastställe
- Blatt 2 Grundriss Hähnchenmastställe
- Blatt 3 Schnitte, Ansichten Hähnchenmastställe

Neben dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan und dem Vorhaben- und Erschließungsplan ist der Durchführungsvertrag das dritte Regelungsinstrument im Verfahren nach § 12 BauGB. Der Durchführungsvertrag wurde am 10.12.2018 zwischen dem Vorhabenträger und der Gemeinde Beesten geschlossen. Hierin verpflichtet sich der Vorhabenträger, das im Vorhaben- und Erschließungsplan festgelegte Vorhaben und die Erschließungsmaßnahmen innerhalb einer bestimmten Frist durchzuführen und die Kosten für die Erschließung, die erforderliche Kompensation sowie die Planungskosten zu übernehmen.

Der tierhaltende Betrieb Surmann plant seinen Betriebsstandort hofnah auszubauen.

Das Plangebiet liegt hofnah im Zusammenhang mit der Hofstelle.

Folgende Vorhaben sind geplant:

- Errichtung von 2 Hähnchenmastställen mit je 42.490 Tierplätzen,
- Errichtung von 2 Abluftreinigungsanlagen,
- Errichtung eines Ammoniumsulfatlösung (ASL)-Lagertanks,
- Aufstellung von 4 Futtermittelsilos,
- Errichtung einer Sammelgrube für Löschwasser, Reinigungswasser und Schmutzwasser

Planungsanlass ist der Antrag des Vorhabenträgers zur Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans. Das Planungsziel besteht darin, für die Errichtung eines Stalles zur Tierhaltung sowie weiterer zugehöriger Bauvorhaben (s.o.) durch diesen Bebauungsplan die baurechtlichen Vorgaben zu definieren. Als Art der baulichen Nutzung wird ein Sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Tierhaltung“ (SO Tier) festgesetzt.

Das Plangebiet liegt im nordöstlichen Gemeindegebiet von Beesten und ist im wirksamen Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Freren (Änderung 51.3) als Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „Tierhaltung“ (S Tier) dargestellt. Die Größe des Geltungsbereiches beträgt ca. 20.235 m<sup>2</sup> und wird nördlich durch einen Entwässerungsgraben, der teilweise entlang der Gemeindestraße „Moosbeckeweg“ verläuft und südlich und östlich durch die Gemeindestraße „Flickampsweg“ begrenzt. Westlich schließen sich Ackerflächen und östlich eine Fläche für Wald an. Es handelt sich um eine Betriebseinheit. Die Flächen im Plangebiet werden überwiegend ackerbaulich bewirtschaftet, so dass der Biotoptyp Acker (A) herausgestellt wird. Der Flickampsweg ist eine asphaltierte ländliche Straßenverbindung (OVS) zwischen der Kreisstraße 304 (Frerener Straße) und dem Moosbeckeweg, die teilweise in den Randbereichen durch Intensivgrünland (GI) und artenreichen Scherrasen (GRR) gesäumt wird. Dem Vermeidungsgrundsatz wird insoweit entsprochen, als überwiegend weniger wert-

volle Ackerfläche (A) und bereits versiegelte Flächen in Anspruch genommen werden. Durch den Anschluss der Gemeindestraße „Flickampsweg“ an die Kreisstraße 304 ist auch die überörtliche Erschließung gesichert.

Die Lage des Geltungsbereiches ist der Übersichtskarte auf dem Deckblatt zu entnehmen.

## **ZUSAMMENSTELLUNG DER UNTERLAGEN**

Es wurde ein Umweltbericht erstellt und eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) durchgeführt. Auf die Erstellung eines eigenständigen Landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP) wurde verzichtet, da dessen Inhalte vollumfänglich im Umweltbericht enthalten sind. Das Endergebnis der saP wird nachfolgend aufgeführt.

Die Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG werden durch das geplante Vorhaben nicht erfüllt. Bei allen Arten kann eine dauerhafte Gefährdung der jeweiligen lokalen Populationen unter Berücksichtigung der definierten Vermeidungsmaßnahme V1 ausgeschlossen werden, so dass sich der Erhaltungszustand der Populationen in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet nicht verschlechtern wird.

Folgende Vorkehrung zur Vermeidung im Zusammenhang mit dem besonderen Artenschutz IST durchzuführen:

- Vermeidungsmaßnahme 1: Die Herrichtung des Baufeldes (wie das Abschieben des Oberbodens) erfolgt außerhalb der Brutzeit der auftretenden bodenbrütenden Vogelarten (Zeitraum: 1. März bis 31. Juli) zur Vermeidung baubedingter Tötungen oder Verletzungen von Bodenbrütern unterschiedlicher Strukturen.

Zur Beurteilung der Planung aus der Sicht von Natur und Landschaft wurde ein Umweltbericht einschließlich Eingriffsregelung erstellt, der fachlich auf den Landschaftsrahmenplan 2001 des Landkreises Emsland (LRP) sowie einer flächendeckenden Biotoptypenkartierung zurückgreift und sich in der Bilanzierung auf die „Arbeitshilfe zur Ermittlung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen“ des Niedersächsischen Städtetages (Stand 2013, im weiteren Städtetagmodell) beruft. Alle weiteren Punkte wurden verbal-argumentativ unter Berücksichtigung vorhandener Daten und Vergleichswerte abgearbeitet. Für die Biotoptypenkartierung wurde der „Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen“ (Stand Juni 2016 (NLWKN 2016)) verwendet. In Bezug auf den Artenschutz wurde, wie bereits beschrieben, die Vermeidungsmaßnahme V1 in die Unterlagen aufgenommen.

In der Eingriffsbilanzierung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 25 „Tierhaltung Surmann“ wird herausgestellt, dass der durch die Planung vorbereitete Eingriff vollständig innerhalb des Plangebietes ausgeglichen werden kann. Die Eingriffsbilanzierung und die Kompensationsmaßnahme wurden mit der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Emsland abgestimmt. Im Durchführungsvertrag wird die Fläche gesichert.

Um nachzuweisen, dass im Plangebiet keine unzulässigen Immissionsrichtwerte aus der Tierhaltung überschritten werden, wurde ein Immissionsschutzgutachten (Geruch, Staub, Ammoniak/Stickstoff) von der Landwirtschaftskammer Niedersachsen, Oldenburg, Stand 20.02.2018, erstellt.

Zudem wurde eine Baugrunduntersuchung für den Neubau der Hähnchenmastställe erstellt. In diesem Gutachten wird der Nachweis für die Durchlässigkeit und Versickerungsfähigkeit nach der aktuellen Ausgabe des Arbeitsblattes DWA – A 138 des anstehenden Bodens geführt. Des Weiteren werden darin Aussagen zum Grundwasserflurabstand bzw. dem Flurabstand zu einer wasserstauenden Schicht aufgezeigt.

Die vorgenannten Unterlagen sind ergänzend in die Beurteilung zu den jeweiligen Themenbereichen in den Umweltbericht eingeflossen.

Als voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen im Sinne des § 2 Abs. 4 BauGB wurden der Verlust von Boden und Bodenfunktionen durch Versiegelung, der erhöhte Oberflächenwasserabfluss und eine verringerte Grundwasserneubildungsrate sowie die Änderung der Lebensräume für Tiere und Pflanzen ermittelt.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass unter Berücksichtigung der im Umweltbericht aufgeführten Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der erheblichen Umweltauswirkungen durch die Vorhabenplanung keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

### **BETEILIGUNG DER ÖFFENTLICHKEIT**

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB (Möglichkeit zur Einsichtnahme der Planunterlagen vom 26.06.2017 bis zum 26.07.2017) sind weder Anregungen noch Bedenken vorgebracht worden.

Im Rahmen der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB vom 06.07.2018 bis 06.08.2018 sind ebenfalls weder Anregungen noch Bedenken vorgebracht worden.

### **BETEILIGUNG DER BEHÖRDEN UND TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE**

Die frühzeitige Behördenbeteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB wurde mit Schreiben vom 16.06.2017 eingeleitet. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereiche durch die Planung berührt werden, wurden hierbei zur Äußerung im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 aufgefordert.

Der Fachbereich Städtebau ging grundsätzlich auf die Geruchsimmissionen ein und hält es für erforderlich, dass die Gemeinde ihr Planungskonzept in diesem Punkt aufzuarbeiten hat. In Bezug auf die Geruchsimmissionen hält sich die Gemeinde Beesten nach intensiver Auseinandersetzung im Zuge der Beratungen zur Erstellung des vorgenannten Planungskonzeptes ausdrücklich an die rechtlichen Vorgaben, in diesem Fall die GIRL, die TA-Luft, die VDI-Vorschriften sowie die aktuelle Rechtsprechung. Auf die zulässigen Immissionswerte wird im Umweltbericht eingegangen. Der in der Begründung und den Auslegungshinweisen zur GIRL für Wohnhäuser im Außenbereich angegebene Immissionswert für die Gesamtbelastung von bis zu 25 % wird eingehalten. Die speziellen Randbedingungen des Einzelfalls liegen hier vor.

Die Untere Naturschutzbehörde behält sich vor, dass die auf den jeweiligen Einzelfall bezogenen erforderlichen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zu erfolgen haben. In diesem Fall erfolgt der vollständige Ausgleich innerhalb des Plangebietes. Des Weiteren sind keine FFH-Gebiete betroffen, die eine FFH-Verträglichkeitsprüfung notwendig machen würden. Für das Plangebiet wurde eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) erstellt, um auch diesbezüglich ggf. notwendige Vermeidungsmaßnahmen bereits vorzuhalten. Die Abschneidekriterien für Waldbereiche (hier 5 kg N/ha\*a-Zusatzbelastung) und für mögliche Lebensraumtypen (LRT) entsprechend der FFH-Richtlinie (hier 0,3 kg N/ha\*a- Zusatzbelastung) werden sicher eingehalten. Die Eingriffsregelung wurde im Umweltbericht behandelt und bereits im Vorfeld intensiv mit der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Emsland abgestimmt.

Der Fachbereich Straßenbau wies darauf hin, dass er bei der Bebauung des Plangebietes des zu beteiligen ist, eine direkte verkehrliche Erschließung von einzelnen Anlagen zur gewerblichen Tierhaltung zur K 304 nicht zulässig ist, hinsichtlich der verkehrlichen Erschließung des Plangebietes über die Gemeindestraße „Flickampsweg“ vor Baubeginn eine Kreuzungsvereinbarung erforderlich wird, an der Einmündung der Gemeindestraße „Flickampsweg“ in die Kreisstraße 304 das Sichtdreieck mit den Schenkellängen von 10 m auf der Gemeindestraße „Flickampsweg“ und 200 m auf der Kreisstraße 304 von jedem Bewuchs - einzelne hochstämmige Bäume ausgenommen -, jeder Bebauung und sonstigen sichtbehindernden Gegenständen aller Art mit mehr als 80 cm über Fahrbahnoberkante der Straßen dauernd freizuhalten ist, das von der K 304 Immissionen ausgehenden und es sicherzustellen ist, dass von den Gesamtanlagen keine Einwirkungen durch Licht, Rauch und Sonstiges auf die Kreisstraße 304 eintreten, welche die Sicherheit, Ordnung und Leichtigkeit des Verkehrs beeinträchtigen können. Hierzu wurde von Seiten der Gemeinde Beesten darauf hingewiesen, dass der Einmündungsbereich des Flickampsweges auf die K 304 (Frerener Straße) nicht im Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes liegt. Die verkehrstechnische Erschließung ist wie bisher über den Flickampsweg gegeben und funktioniert auch schon im Bestand. Der Anschluss (Einmündungsbereich) des Flickampsweges an die K 304 wurde als ausreichend dimensioniert angesehen. Ein Ausbau des Einmündungsbereichs zur K 304 würde insofern nicht notwendig. Um den zusätzlichen Begegnungsverkehr im weiteren Verlauf des Flickampsweges regeln zu können, verpflichtete sich der Vorhabenträger im Durchführungsvertrag zum vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 25 „Tierhaltung Surmann“, entlang des Flickampsweges zwei Ausweibuchten in einer Größe von 18,0 x 3,0 x 25,0 m herzustellen. Die genannten Hinweise aus straßenbau- und verkehrlicher Sicht wurden bei der weiteren Planung berücksichtigt. Der Hinweis zu den von der K 304 ausgehenden Emissionen wurde ebenfalls in die Begründung mit aufgenommen.

Hinsichtlich der Baudenkmalpflege wurde darauf hingewiesen, dass sich in unmittelbarer Nähe zum Geltungsbereich ein Baudenkmal im Sinne des § 3 Abs. 2 Niedersächsisches Denkmalschutzgesetz (NDSchG) befindet. Hierbei handelt es sich um die Fachwerkscheune mit Querdurchfahrt (Denkmal-Nr. 454003.00019) des Hofes Bernhard Surmann, Flickampsweg 1, Beesten. An der Erhaltung sowie am Schutz dieses Baudenkmals besteht ein öffentliches Interesse. Aus Gründen des denkmalrechtlichen Umgebungsschutzes (§ 8 NDSchG) könnten im Einzelfall die denkmalrechtlichen Anforderungen über den in der Begründung des Bebauungsplanes festgesetzten Vorgaben liegen. Die Untere Denkmalschutzbehörde ist zudem bei der weiteren Planung zu beteiligen. Die aufgeführten Hinweise, insbesondere zu dem angrenzend an das Plangebiet befindlichen Baudenkmal „Fachwerkscheune“, wurden in die Begründung aufgenommen.

Der Fachbereich Gesundheit hat einzelne Hinweise für eine Prüfung auf Bioaerosolbelastungen aufgelistet. Diesbezüglich wurde für den landwirtschaftlichen Betrieb Surmann durch die Landwirtschaftskammer Weser-Ems ein Gutachten erstellt. In diesem werden die Geruchs-, Staub- sowie Ammoniakimmissionen (Stickstoff-Deposition) untersucht. Es wurden Abluftreinigungsanlagen berücksichtigt, die unter anderem auch die Staubimmissionen gemäß der VDI-Richtlinie 4255 reduziert. *„In der Fachwelt wird davon ausgegangen, dass Systeme, die ihre Wirksamkeit in Bezug auf eine Partikel- bzw. Staubabscheidung bewiesen haben, auch geeignet sind, Bioaerosole abzuscheiden.“* (Durchführung immissionsschutzrechtlicher Genehmigungsverfahren; Abluftreinigungsanlagen in Schweinehaltungsanlagen und Anlagen für Mastgeflügel sowie Bioaerosolproblematik in Schweine- und Geflügelhaltungsanlagen" vom 02.05.2013 in der Fassung vom 23.09.2015 vom Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz). Insofern kann von einem eigenständigen Bioaerosolgutachten abgesehen werden.

Im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB wurden die Planunterlagen mit Schreiben vom 26.06.2018 übersandt und Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Das Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie wies darauf hin, dass der Geltungsbereich der Erdfallgefährdungskategorie 2 zugeordnet ist. Auf konstruktive Sicherungsmaßnahmen bezüglich Erdfallgefahr kann daher bei Bauvorhaben im Planungsbereich verzichtet werden. Die Hinweise wurden in die Planunterlagen aufgenommen.

Der Fachbereich Städtebau des Landkreises Emsland forderte die Beachtung der Maßnahmen und Hinweise Immissionsschutzgutachtens der Landwirtschaftskammer Niedersachsen, die Festlegung eines definierten Höhenpunktes mit Blick auf das Bestimmtheitsgebot und eine Konkretisierung des Hinweises 3.5 zu den Lüfterschächten. Diesen Punkten wurde nachgekommen.

Mit Blick auf die angrenzenden Biotope regt der Fachbereich Naturschutz und Forsten an, im Sinne des Vorsorgegedankens gemäß Nr. 5.4.7.1 TA-Luft ohne Berücksichtigung weiterer Parameter ein Mindestabstand von 150 m zu empfindlichen Pflanzen und Ökosystemen einzuhalten, da alle Wälder im Emsland stickstoffempfindliche Biotope sind. Zudem könnte die Eingriffsbilanzierung erst aufgrund der Projektplanung erfolgen. Bei den Biotoptypen unmittelbar an der Südostseite des Plangebietes handelt es sich um einen Fichtenforst (WZK) und um eine sonstige Baumgruppe auf Scherrasen (GRR) auf dem Hofstandort. Insofern handelt es sich nicht um Wald im eigentlichen Sinne, sondern um Forst der anthropogen bereits beeinflusst ist. Im Gutachten der Landwirtschaftskammer wird nachgewiesen, dass die Immissionswerte in diesen Bereichen eingehalten werden. Die Eingriffsbilanzierung wurde auf der Basis der Vorhabenplanung abgearbeitet.

Wenn die erforderlichen Maßnahmen zur Sicherstellung des abwehrenden Brandschutzes bei der Ausführung beachtet werden, bestehen seitens des Landkreises keine Bedenken. Die Löschwasserversorgung wird bei Bedarf zusätzlich durch geeignete Löschwasserentnahmestellen in Abstimmung mit der Ortsfeuerwehr und der Unteren Brandschutzbehörde im Zuge der Erschließung des Geltungsbereiches sichergestellt.

Der Fachbereich Gesundheit hat erneut einzelne Hinweise für eine Prüfung auf Bioaerosolbelastungen aufgelistet. Für den landwirtschaftlichen Betrieb Surmann hat die Landwirtschaftskammer Niedersachsen ein Gutachten erstellt. Darin wurden die Geruchs-, Staub- sowie Ammoniakimmissionen (Stickstoff-Deposition) untersucht. Bei dem landwirtschaftlichen Betrieb Surmann werden Abluftreinigungsanlagen berücksichtigt, die unter anderem auch die Staubimmissionen gemäß der VDI-Richtlinie 4255 reduzieren. *„In der Fachwelt wird davon ausgegangen, dass Systeme, die ihre Wirksamkeit in Bezug auf eine Partikel- bzw. Staubabscheidung bewiesen haben, auch geeignet sind, Bioaerosole abzuscheiden.“* (Durchführung immissionsschutzrechtlicher Genehmigungsverfahren; Abluftreinigungsanlagen in Schweinehaltungsanlagen und Anlagen für Mastgeflügel sowie Bioaerosolproblematik in Schweine- und Geflügelhaltungsanlagen" vom 02.05.2013 in der Fassung vom 23.09.2015 vom Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz). Insofern kann hier von der Erstellung eines Bioaerosolgutachtens abgesehen werden.

Gravierende und zusätzlich zu berücksichtigende Stellungnahmen in Bezug auf die Thematik „Umwelt“ wurden nicht eingereicht.

## **SATZUNGSBESCHLUSS**

Am 10.12.2018 hat der Rat der Gemeinde Beesten den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 25 „Tierhaltung Surmann“ mit den textlichen und gestalterischen Festsetzungen, dem Vorhaben- und Erschließungsplan (Blatt 1 - 3) sowie der Begründung inkl. Umweltbericht beschlossen.

Diese zusammenfassende Erklärung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 25 „Tierhaltung Surmann“ der Gemeinde Beesten wurde ausgearbeitet von der:

regionalplan & uvp planungsbüro peter stelzer GmbH, Grulandstraße 2, 49832 Freren

Freren, den 18.02.2019

i.A. gez. Thiemann

.....

(regionalplan & uvp)

im Einvernehmen mit der Gemeinde Beesten

Beesten, den 18.02.2019

(Siegel)

gez. Achteresch

.....

Bürgermeister